

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat zum 01.01.2008 die Umstellung seines Rechnungswesens auf das System der doppelten Buchführung vollzogen; danach war erstmals der Jahresabschluss 2008 nach den doppelten Haushaltsvorschriften ("NKF") abzuwickeln.

Neben der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrats beschließt der Kreistag gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) zukünftig auch über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. die Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

Erläuterungen:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses, der mit Schreiben vom 18.02.2010 dem Kreistag zugeleitet wurde, ist von der damit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft worden. Der Prüfbericht vom 04.02.2010 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 6.6 zum Prüfbericht). Die Beratung des Prüfberichtes erfolgt in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.03.2010.

Das Haushaltsjahr 2008 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss in Höhe von 292.636,94 € ab. Über dessen Verwendung entscheidet gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO der Kreistag.

Ein Jahresüberschuss kann nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften entweder der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Ausgleichsrücklage die Maximalgrenzen des § 75 Abs. 3 GO nicht überschreitet. Demnach dürfen der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, wenn sie nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

Die Ausgleichsrücklage weist per 31.12.2008 mit 79.855 T€ den zulässigen Eröffnungsbilanzbestand aus; der in 2008 entstandene Jahresüberschuss ist daher aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 3 GO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Über die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 09.03.2010 sowie des Kreisausschusses am 15.03.2010 wird mündlich berichtet.

(Landrat)